

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Aa-See in Bocholt

Aufgrund der §§ 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW Seite 926) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird vom Kreis Borken als Untere Wasserbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche des Aa-Sees in Bocholt.
- (2) Der Aa-See umfasst die Seefläche zwischen Knufbach und Pleystrang vom Verteilerbauwerk zwischen Aa und Pleystrang im Süden bis zur Stauwerkanlage Königsmühle im Norden (Fläche ca. 31,3 ha).

Für Standort, Lage und Ausmaß des Aa-Sees ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Zweck der Anlage und Haftungsausschluss

Die Anlage dient außer der Hochwasserrückhaltung auch der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3

Verbot für Haustiere

Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Aa-See und das Laufenlassen solcher Tiere im seichten Randbereich des Sees sind verboten.

II. Bootsverkehr

§ 4

Bootszulassung

- (1) Das Befahren des Aa-Sees mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Segelboote, Windsurfbretter, Ruder- und Kanuboote) ist zulässig.
- (2) An Werktagen sind Katamarane für den Hochschulsport in Abstimmung mit den anderen Segelvereinen und der Yachtschule Degenhardt zugelassen.
- (3) Motorboote sind nur mit widerruflicher Genehmigung der Unteren Wasserbehörde und nur zu Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen auf dem Aa-See (Segelregatten, Schulungen, Kanumeisterschaften der Schulen u. Ä.) zugelassen.
- (4) Segelboote werden nur als Jollen ohne Kajütenaufbau und bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 6 m oder/und einer Segelfläche von maximal 20 m² zugelassen.
- (5) Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:
 1. 150 Segelboote oder
 2. 150 Windsurfbretter oder
 3. 150 Ruderboote oder
 4. 450 Kanuboote.
- (6) Der Kreis Borken überwacht, dass die vorgenannten Höchstzahlen nicht überschritten werden.
- (7) Jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) hat sich so zu verhalten, dass kein(e) andere(r) Benutzer(in) des Sees gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird, zudem muss er (sie) über einen erforderlichen Befähigungsnachweis (Segelschein, Surfschein) verfügen.

§ 5

Fahrverbot

- (1) Das Befahren der Anlage während der Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.
- (2) Die Boote und Surfbretter haben mindestens 4 m Abstand vom Ufer einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den See nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten/einer Aufsichtsperson befahren.

§ 6

An- und Ablegen

- (1) Das An- und Ablegen ist nur an hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Insbesondere ist es verboten, an den dem Naturschutz vorbehaltenen Inseln anzulegen.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschul Ausbildung. Es ist untersagt zu ankern.

§ 7

Modellboote

Modellboote dürfen den See ausschließlich im Bereich der nordwestlichen Bucht in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Segel-, Ruder-, Kanu- und Windsurfregatten zulassen. Für die jeweilige Regattastrecke und die Dauer der Regatta ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.
- (2) Übungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind nach § 17 a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit lfd. Nr. 20.1.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

III. Baden

§ 9

Örtliche Einschränkung

Das Baden ist nur in dem im Lageplan gekennzeichneten Badestellenbereich und innerhalb der Abgrenzung, die durch eine Bojenkette markiert ist, erlaubt.

§ 10

Baden von Kindern

Kindern unter sieben Jahren ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 11

Wachdienst

- (1) Eine Badeaufsicht wird nicht geführt.
Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefen zu informieren.
- (2) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Freibadesaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals am Wachgebäude bekannt gemacht.

IV. Eissport

§ 12

Ausübung

- (1) Eissport - Eissegeln und -surfen ausgenommen - ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erlaubt.
Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.
- (2) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Eissportsaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals am Wachgebäude bekannt gemacht.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Nr. 8 und 9 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswassergesetz ist der Landrat - Untere Wasserbehörde - in Borken.

§ 14

Bekanntmachung

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

an den Gleit- und Steganlagen,
im Badebereich.

§ 15

Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft, wenn nicht vorher der Kreistag eine Verlängerung beschließt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Borken, _____ 2007

Kreis Borken
Der Landrat

Gerd Wiesmann